

## **„Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Finanzausgleich für besondere Bedarfe von Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben der Region und dem Transformationsbudget“ (Stand März 2023)**

### **1. Rechtsgrundlage**

- 1.1. Als Rechtsgrundlage gilt die Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Zuweisungsverordnung – ZVO) (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2008).
- 1.2. Die Finanzausgleichszuweisung ist dazu bestimmt, besondere Bedarfe von Kirchengemeinden im Bereich des Dekanats sowie besondere kirchliche Aufgaben der Region zu finanzieren.
- 1.3. Reservierung von 10 % jährlich für Anträge auf Zuschüsse aus dem Härtefonds lt. Härte- und Überbrückungsfondsverordnung § 4 (4) (HÜFVO) vom 8. Oktober 2015  
Reservierung von 10 % jährlich für Anträge auf Zuschüsse aus dem Überbrückungsfonds lt. Härte- und Überbrückungsfondsverordnung § 8 (4) (HÜFVO) vom 8. Oktober 2015
- 1.4. Außerdem steht dem Dekanat nach dem Beschluss der Kirchensynode vom 12.3.2022 ein Transformations-Budget über 220.139,16 EURO zu.

### **2. Vergabeverfahren**

#### **2.1. Allgemeines zum Vergabeverfahren**

- 2.1.1. Die Dekanatssynode ermächtigt den Dekanatssynodalvorstand (DSV), über die Vergabe von Mitteln aus dem Finanzausgleich im Rahmen dieser Richtlinien zu entscheiden.

#### **2.2. Vergabeverfahren für Gemeinden**

- 2.2.1. Vorausgesetzt das Dekanat erhält jedes Jahr die Finanzausgleichszuweisung, kann jede Kirchengemeinde innerhalb von zwei Haushaltsjahren maximal 3.000,- Euro beantragen. Der DSV kann für besondere kirchliche Aufgaben in der Region sowie für Notfälle Mittel über dieser Grenze genehmigen. Zuschüsse zur Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (3.1.5.) sowie zur Förderung regionaler Zusammenarbeit (3.1.6.) können zusätzlich beantragt werden.

Die insgesamt zur Verfügung stehende Rücklage sollte einen Sockelbetrag von 60.000,- € nicht unterschreiten. Nicht verausgabte Mittel werden der Rücklage zugeführt.

- 2.2.2. Von den Kirchengemeinden ist zur Beantragung von Mitteln aus dem Finanzausgleich ein beglaubigter Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstands vorzulegen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, aus dem ersichtlich wird, welchen Eigenanteil die Kirchengemeinde aufbringt. In der Regel soll dieser 50 % betragen; in Ausnahmefällen kann dieser bis auf 30 % reduziert werden.
- 2.2.3. Der Vergabemodus wird nach einer Laufzeit von zwei Jahren überprüft.

### **3. Bedarfe, die aus dem Finanzausgleich finanziert werden können**

Nicht bezuschussungsfähig sind bauliche Maßnahmen.

#### **3.1. Bedarfe für Gemeinden**

- 3.1.1. Schwerpunktaufgaben und Projekte von einzelnen Kirchengemeinden im Dekanat sowie Projekte in Kooperation verschiedener Kirchengemeinden, z. B. gemeinsame Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Chorprojekte etc.
- 3.1.2. Gestaltung von Kirchenräumen und sonstige unbewegliche Einrichtungsgegenstände bzw. Installationen, wenn der hierfür erforderliche unmittelbare bauliche Aufwand vernachlässigt werden kann.
- 3.1.3. Anschaffung von beweglichen Einrichtungsgegenständen
- 3.1.4. Allgemeine Finanzprobleme, die sich u.U. auch infolge des neuen Zuweisungssystems bei einzelnen Gemeinden ergeben können sowie unvorhergesehene finanzielle Aufwendungen, die sofortiges Handeln bedingen und nicht aus den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden können.
- 3.1.5. Zuschuss zu Fortbildungen von Ehrenamtlichen in Höhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer, bis zu 20,00 € pro Teilnehmer und Maßnahme. In Härtefällen soll die helfende Gemeinde nach Rücksprache unterstützt werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.
- 3.1.6. Zuschuss zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemäß Regionalgesetz (RegG): 1.500,- Euro pro am Kooperations- und Entwicklungsprozess beteiligter Kirchengemeinde

3.2. **weitere förderungswürdige Bedarfe:**

Aufgaben und Projekte, die gemeindeübergreifende Funktion haben

Aufwendungen für den Dienst von Lektoren und Prädikanten sowie deren Aus- und Weiterbildung, die über die Zuweisung hinausgehen.

4. **Bedarfe, die aus dem Transformationsbudget finanziert werden können**

4.1. **Bewirtung**

Nachbarschaften können bis zu 1,50 € pro Person zur Bewirtung bei Nachbarschaftstreffen beantragen. Dazu müssen die Belege und eine entsprechenden Anwesenheitsliste vorgelegt werden.

4.2. **Beratung**

Der DSV kann aus dem Transformationsbudget Kosten für Beratungsleistungen im Rahmen von ekhn2030 bestreiten.

4.3. **Rechenschaft**

Der DSV legt in der Frühjahrssynode jeweils eine Aufstellung der Kosten vor, die aus dem Transformationsbudget bestritten wurden, sowie die aktuelle Höhe der verbleibenden Mittel.

4.4. **Überarbeitung der Richtlinien**

Der DSV wird zur Frühjahrssynode 2026 eine Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe der Mittel aus dem Transformationsbudget vorlegen, wenn klarer ist, wie der weitere Gestaltungsprozess in den einzelnen Nachbarschaften weiter gehen wird.